

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1736**

VD18 90103165

N. I. Bericht über noch zu vergleichende Mißverstände zwischen Evangelischen und Reformirten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1647. Wir derselben endlich in dem negotio Religionis ihre eigene, von Dero Vorfahren abgesonderte Meynung gerne gönnen, als haben Wir auch niemahls begehret, werden es auch hinführo nicht begehrn, Ihr darunter etwas ungehörliches anzumuthen, allein dieses lieget Uns gleichwohl dabei auch hart an und ob, daß hingegen unserm Hause und den Unterthanen von Sr. Liebden auch dasjenige ungeläckter gelassen werde, was unserer hochseligen Vorfahren Glaubens-Bekanntnisse, Exempel, Verordnung und unsern Pactis gemäß ist, und dahin wollen Ew. Liebden und die Herren und sie Hochgedachte Se. Liebden, wann Sie deswegen anderweite Anregung thun sollten, beweglich zu ernmahnen, unsertwegen hiermit freundlich, günstig und gnädig ersuchet seyn; So Wir mit aller Freundschaft, Willfahrt auch günstig-und gnädigen Willen jederzeit zu erkennen geneigt sind. Datum am 16. May Anno 1647.

1647.
Junius.

Ew. Liebden, der Herren und Ihre

freund- und gutwillige

Augustus, Fürst zu Anhalt.

Ludwig, Fürst zu Anhalt.

Johann Casimir, Fürst zu Anhalt.

Friederich, Fürst zu Anhalt.

An Evangelischer Chur-Fürsten und Stände
zu den allgemeinen Friedens-Tractaten
nacher Osnabrück verordnete Abgesandte.

Präsent. den 14. Junii Anno 1647.

§. XXXII.

Die Refor-
mieten veran-
lassen eine
neue Hand-
lung.

Weil aber doch den Reformirten am meisten an der Sache gelegen war; So suchten sie solche gegen Ende des Monaths Junii, wieder in Gang zu bringen, wiewegen der Chur-Brandenburgische Gesandte, Graff von Wittgenstein, den sub N. I. allhie ersichtlichen Bericht, über welche Puncten die Evangelischen oder Protestirenden, annoch in Miß-Verständniß wären, dem Graf-

fen Örenstierna d. 25. Jun. einließerte; So verfielen auch die Reformirten darauf, von solchem Articul nur mit einigen General-Worten im Instrumento Pacis, Erwehnung zu thun, hingegen die Materialia in einen besondern Neben-Recess zu bringen, wozu sie die sub N. II. & III. bestindlichen Formulas und Projekten exhibierten.

und exhibi-
ren neue Pro-
jekten, zu ei-
nem Neben-
Recess.

N. I.

Dictatum Minister, d. 29. Junii.
Anno 1647.

Kurzer Bericht, worüber füremlich zwischen den Evangelischen und Protestantirenden noch etwas Miß-Verstand, und darüber zu vergleichen seyn möchten.

1) Quoad Modum belieben die Reformirten, daß die Sache nur mit wenigen und General-Terminis dem Instrumento eingerücket, und ein Neben-Recess, der nichts destoweniger aufrichtig zu halten, aufgerichtet werde.

2) Quoad Res, weil einmahl allerseits beliebet, daß es bey dem ißigen Zustande in allerseits Landen gelassen, und darinnen keine neuerliche Ordnung oder was ge-

El 3

stelz

1647. stellet werden soll, wird weiter nichts, als daß nur Libertas conscientiae utrinque Junius. frey bleibe, begehret. 1647. Junius.

3) Item, die Beneficia des Religion-Friedens auch den Subditis Religionis Reformatae, die unter Päpstlicher Obrigkeit oder auch sonst sich befinden, so viel denen competiren möge, gelassen, und also im Entwurff nur das Pronomen, eorum, in plurali omittiret werde.

4) So viel nun futuros Casus betrifft, wann entweder ein Herr reformiret, oder andere Lande bekümmert, daß, weil man allersseits einig, weder in Kirchen noch Schulen, oder sonst einige Aenderung geschehen; sondern bey dem vorigen Anstalt gelassen werden soll, im Fall eine Stelle in Kirchen oder Schulen zu ersetzen, alsdann zwar den Patronis, quoad Præsentationem, ihr Recht bleiben, doch keine andere idonei Ministri der Gemeine vorgestellet werden sollten, als deren Lehre dieselbige begepflichtet; Woferne nun dabej dieselbige das Jus Patronatus hergebracht, so hätte es dabej sein Verbleiben, und kein anderer Patronus nichts zu verlieren.

5) Im Fall die es aber nicht herbracht, auch kein sonderlicher Patronus verhanden, sondern wäre unter dem Jure Episcopali mit begriffen, und also dem Domino zugleich zuständig, könnte die Gemeine deme Idoneos, supplicando, ernennen und vorstellen; die, wie auch die vorige, sollten alsdann von dem verhandenen Ministerio examiniret und ordiniret, von dem Herrn aber ex Jure Episcopali, quod ei ex Pace Religionis competit, installiret oder confirmiret werden.

6) Das man nicht eben gehalten seyn soll, bey den Universitäten, außer den Professoribus Theologiae, keinen andern anzunehmen.

7) Das ein Herr, einem seiner Religion verwandten Cœtui, wol möge einen Pfarrherrn, doch ohne der andern Präjudiz, gönnen und zulassen.

8) Wann über den verglichenen Puncten einiger Streit sollte fürfallen, daß alsdann dieselbe Controversia möchte unter ihnen, den Protestirenden, allein, und zwar vor zwey Churfürsten und zwey Fürsten, von beydien Theilen pari numero, definitive erdetert: die Execution aber, wosfern pars victa der Judicantium Erinnerungen nicht wollte statt thun, vermöge der Crayß-Ordnung, in dem Crayße, darinn der verlustige Theil gesessen, vorgenommen, und der obsiegende gehandhabet werden.

N. II.

Dicitat. Monasterii, d. 23. Junii A. 1647.

Præsent. d. 22. Junii A. 1647.

Formulæ Reformatorum, qua ratione Articuli de Reformatis, in Instrumento Pacis mentio sit facienda.

Unanimi quoque Cœsareæ Majestatis omniumque Imperii Ordinum consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficii, cum omnes aliae Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis & præsens Transactio, in eaque decisio Gravaminum, cæteris Imperii Statibus & subditis, præsertim Augustanæ Confessioni addictis, tribuant, id etiam Electoribus, Principibus & Statibus atque subditis, qui Reformati vocantur, competere debeat.

Alia Formula:

Cæterum de Jure Reformandi inter Protestantes obtineat, quod peculiari scripto inter eos convenit.

Vel